

zur Folge haben. Der Abgeordnete Elmar Kindle führt aus: «Also hier auch an die Adresse an uns selbst: Wenn wir Gesetze beschliessen, sollten wir uns auch über die Kosten und Folgekosten unterhalten und diesbezüglich auch ein kritisches Augenmerk darauf legen.»⁴³

Der Landtag ist aber auch in der Pflicht, weil nur ein vom Landtag nicht als dringlich erklärter Finanzbeschluss, sofern er eine einmalige neue Ausgabe von mindestens CHF 500 000 oder eine jährlich wiederkehrende neue Ausgabe von CHF 250 000 verursacht, der Volksabstimmung unterliegt. Auch kann er eine solche beschliessen, während wenigstens 1000 wahlberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden innerhalb von 30 Tagen nach amtlicher Verlautbarung des Landtagsbeschlusses ein Begehren für eine Volksabstimmung stellen können (Art. 66 Abs. 1 LV). In diesem Sinne sollte der Landtag, wenn möglich, Finanzbeschlüsse nicht für dringlich erklären, um den Landesangehörigen die Wahrnehmung des Finanzreferendums zu ermöglichen.

Ist aber ein Landesangehöriger der Meinung, die Regierung habe zu Unrecht eine gebundene statt eine ungebundene Ausgabe angenommen, so hat er, da er kein Finanzreferendum begehren kann, Beschwerde beim Staatsgerichtshof einzubringen (Art. 15 StGHG).

Diesen Ausführungen zu Folge kann der Landtag die Regierung nur bei ungebundenen Ausgaben kontrollieren, da die Regierung nur dort einen beanstandbaren Spielraum für Ausgabenbeschlüsse hat. Im folgenden werden unter diesem Gesichtspunkt die Kontrollmöglichkeiten des Landtags hinsichtlich des Finanzgebarens der Regierung erläutert. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes, welches am 20. Oktober 2010 in Kraft trat.

2.2 Finanzplan

Zur Kontrolle des finanziellen Gebarens der Regierung legt die Regierung dem Landtag einen Finanzplan vor, der einen mehrere Jahre umfassenden Überblick des künftigen Aufwands und Ertrags der Verwaltungsrechnung enthält (Art. 69 Abs. 1 LV). Die Regierung erstellt jähr-

43 Anlässlich der summarischen Nachtragskredit-Sammelvorlage VIII/2008 (LTP 2009, S. 64 f.).